

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 253.

Mittwoch den 9. September.

1868.

Bekanntmachung.

Unter Verweisung auf das Gesetz vom 18. August, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend und die dazu erlassene Ausführungsverordnung von demselben Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Seite 509) wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden (Stadträthe und Gerichtsämter) andurch bekannt gemacht, daß der **Debit** der gedruckten **Belehrungen über die Hundswuth**, welche jeder Hundsteuermarke in je einem Exemplare beigegeben ist, bei der **Kanzlei des Ministeriums des Innern** stattfindet.

Die Behörden haben sich zu Versorgung mit ihrem Bedarfe an solchen Belehrungen an die genannte Stelle unmittelbar unter portofreier Zusendung des entsprechenden Geldbetrages (4 Pfennige für je 1 Exemplar) zu wenden.

Bestellungen ohne Beischluß des entsprechenden Geldbetrages können nicht beachtet werden.

Da der effective Gesamtbedarf an den fraglichen Belehrungen auf das nächste erste Steuerjahr mit nur einiger Gewißheit im Voraus nicht zu bemessen gewesen ist, so ist zu dem Zwecke, damit bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Vertheilung der Belehrung unter die Hundebesitzer vorzunehmen ist, allenthalben der erforderliche Vorrath verfügbar sein kann, allen Behörden der möglichst beschleunigte Bezug ihres muthmaßlichen Bedarfes zu empfehlen.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 5. September 1868.

Ministerium des Innern.
v. Rositz-Wallwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

Das 19. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungs-Blattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 25. d. M. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 124. Gesetz, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868;
- = 125. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868;
- = 126. Bekanntmachung, die Vereinbarung der Königlich Sächsischen und Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung wegen Wegfalls der Vergütung der sogenannten Fangprämie betreffend, vom 27. Juli 1868;
- = 127. Decret wegen Bestätigung der Statuten der bei der Corporation der Kaufmannschaft zu Dresden bestehenden Casse zu Unterstüzung unverschuldeter verarmter Kaufleute und deren Angehörigen, so wie der Collenbuschcasse, vom 5. August 1868;
- = 128. Verordnung, die ärztlichen Hausapotheken betreffend, vom 18. August 1868.

Leipzig, den 8. September 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Cerutti.

Bekanntmachung, Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Durch das Gesetz vom 23. Juni d. J. ist in §. 17 eine veränderte Organisation der Handels- und Gewerbekammern vorgeschrieben worden, und soll deshalb nach §. 5 der Ausführungsverordnung eine vollständige Neuwahl für die hiesige Gewerbekammer erfolgen.

Es werden deshalb alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich

- a) Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als zehn Thaler, aber mindestens mit einem Thaler ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählende Gewerbetreibende, die im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angesetzt,
- c) fünf und zwanzig Jahre alt und
- d) nicht nach §. 73 unter c bis g und i und §. 74 der allgemeinen Städte-Ordnung oder nach §. 29 Nr. 1—5 und Nr. 7 der Landgemeinde-Ordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl

Mittwoch den 9., Donnerstag den 10., Freitag den 11., Sonnabend den 12., Montag den 14. und Dienstag den 15. September d. J.

in den Stunden von 9—12 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags in dem Wahllocal alte Waage II. Stock persönlich sich einzufinden und einen mit 13 Namen wählbarer Personen beschriebenen Stimmzettel abzugeben.

Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch so weit nöthig das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen darzuthun.

Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäfts, dessen Gewerbesteuerertrag nicht ausreicht, um sämtliche Theilhaber als Wahlberechtigte zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugniß der Geschäftsinhaber zu legitimiren.

Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.

Leipzig, den 28. August 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

3.

Bekanntmachung.

Nach §. 36 der durch Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 5. October 1864 beziehentlich Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1865 insoweit bestätigten Statuten für die allgemeine Casse für Buchdrucker zu Leipzig soll jeder hier zureisende und gehörig legitimirte Buchdrucker sich bei der von der Genossenschaft der Buchdrucker zu Leipzig errichteten Stelle für Vermittelung von Arbeit melden und, wenn ihm Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, aus der Casse ein Reisegeld erhalten.

Hieraus ergibt sich, daß Reisegeld nicht bloß den Gehülfen gebührt, die sich als Mitglieder des allgemeinen Buchdruckerverbandes